



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 17 des Parkierungsreglementes vom 2. Dezember 1992 ¹⁾ erlässt:

Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ²⁾

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Parkieren auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Parkierungsanlagen sowie für private Parkierungsanlagen deren Kontrolle durch Vertrag ³⁾ der Gemeinde übertragen werden.

Art. 2 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes ⁴⁾ und des Staatsstrassengesetzes ⁵⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 3 Signalisation

Parkzeitbeschränkungen und Bewirtschaftung sind gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Strassensignalisation ⁶⁾ zu signalisieren.

II. Beschränktes Parkieren

Art. 4 Grundsatz

¹⁾ In allen Gebieten mit Parkzeitbeschränkungen werden die Parkierungsflächen besonders bezeichnet.

²⁾ Wo Parkfelder markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden ⁷⁾.

¹⁾ SRV 81.3

²⁾ Revidiert: 23. November 1993 und 21. Oktober 1997

³⁾ Vgl. Art. 10 Parkierungsreglement; SRV 81.3

⁴⁾ SR 741.01; geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020

⁵⁾ bGS 731.11

⁶⁾ SR 741.21

⁷⁾ Vgl. Art. 79 Abs. 1 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), SR 741.21



Art. 5 Parkzeitbeschränkungen ⁸⁾

¹ Die Parkzeit in den gebührenpflichtigen Parkzonen gemäss Art. 5 lit. c des Parkierungsreglementes beträgt maximal:

a) Parkzone I	1	Std.
b) Parkzone II	2	Std.
c) Parkzone III	variabel ⁹⁾	
d) Langzeitparkzone	12	Std.

² ... ¹⁰⁾

Art. 6 Parkierungsgebühren

¹ Die Parkierungsgebühren betragen:

a) Parkzone I und II	Fr.	1.00	pro Std.
b) Parkzone III	Fr.	1.00	pro Std. ¹¹⁾
c) Langzeitparkzone	Fr.	1.00	pro Std. ¹²⁾

² Für die Gebührenpflicht sind die auf den Kassierstationen angegebenen Zeiträume und Gebührensätze massgebend. ¹³⁾

³ Die Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist auf allen bewirtschafteten Parkplätzen frei. Es muss keine Gebühr entrichtet werden. ¹⁴⁾

III. Dauerparkbewilligungen

Art. 7 Grundsatz

¹ Als Anwohner im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Parkierungsreglementes gilt der in einer Zone mit Parkierungsbeschränkungen wohnende Fahrzeughalter oder der das Fahrzeug wie ein Halter nutzende Fahrzeugführer.

² Anspruch auf eine auf das Kontrollschild ausgestellte Dauerparkbewilligung hat, wer nicht über ein Parkierrecht auf privatem Grund verfügt.

³ Für Gehbehinderte oder deren Begleiter kann eine Dauerparkbewilligung erteilt werden. Besondere Bewilligungen der Kantonspolizei bleiben vorbehalten.

Art. 8 Gebiete und Bewilligungszahl

¹ Die Dauerparkbewilligung gilt nur für die zugewiesene Blaue Zone oder Langzeitparkzone in der Nähe des Wohnortes des Berechtigten.

² Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

⁸⁾ Revidiert: 15. Juni 1993

⁹⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021

¹⁰⁾ aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021

¹¹⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021

¹²⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021

¹³⁾ Revidiert: 23. November 1993

¹⁴⁾ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 9 Zeitlich beschränkte Dauerparkbewilligung

¹ Für Güterumschlag, Servicedienste usw. werden gebührenpflichtige Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erteilt.

² An ortsansässige Gewerbebetriebe können für ihre Handwerker- oder Servicefahrzeuge gebührenpflichtige Jahresbewilligungen erteilt werden. ¹⁵⁾

Art. 10 Bewilligungsgebühren

¹ Die Anwohnerbewilligung gemäss Art. 7 beträgt Fr. 50.-- pro Monat.

² Bewilligungen für Gehbehinderte sowie für Betreuungsdienste und dergleichen sind gebührenfrei.

³ Die Gebühren für die Tagesbewilligungen gemäss Art.9 betragen ¹⁶⁾

a) für die Tagesbewilligung Fr. 5.--

b) für die Jahresbewilligung Fr. 250.--

⁴ Für die vorübergehende Sperrung öffentlicher Parkplätze für private Zwecke, wie Baustellen usw., gilt der Gebührentarif Bauwesen ¹⁷⁾

IV. Nächtliches Dauerparkieren

Art. 11 Feststellung der Gebührenpflicht

¹ Durch Erhebungen wird festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

² Nicht gebührenpflichtig ist, wer ein ausübbares Recht nachweist, während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren und diesen Platz regelmässig benutzt.

Art. 12 Bewilligung

Die Dauerparkbewilligung gemäss Art. 13 ff. des Parkierungsreglementes ¹⁸⁾ ist mit der gestellten Gebührenrechnung erteilt

V. Schlussbestimmung

Art. 13 Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zur Freihaltung von Strassen und Plätzen, insbesondere für Schneeräumung und Veranstaltungen, sind zu beachten.

Art.13^{bis} Entfernung nicht vorschriftsgerecht parkierter Fahrzeuge ¹⁹⁾

¹ Fahrzeuge, die trotz besonderer Anordnungen für Schneeräumung und Veranstaltungen parkiert werden, können auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt werden.

¹⁵⁾ Revidiert: 23. November 1993

¹⁶⁾ Revidiert: 23. November 1993

¹⁷⁾ SRV 27, Art. 5

¹⁸⁾ SRV 81.3

¹⁹⁾ Artikel revidiert und in Kraft gesetzt am 21. Oktober 1997



² Dies gilt auch für ausserhalb von Feldern parkierte Fahrzeuge, welche längere Zeit stengelassen werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.